

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



III. ARBEITSTAGUNG

in Bad-Kreuznach (Rheinland-Pfalz)

Die 37. Arbeitstagung des BDS, die am 9. 3. 1957 für den LGBez. Bad-Kreuznach stattfand, ist die 2. Tagung dieser Art im Lande Rheinland-Pfalz. Zum LGBez. Bad-Kreuznach gehören 9 AGBezirke mit rund 200 Schrn. Etwa ein Viertel dieser Schrn. war erschienen, und das ist in Anbetracht des ländlichen Charakters des LGBez. mit einer relativ geringen SchsTätigkeit ein Beweis für das rege Interesse der Schrn. an ihrem Amt und auch ferner dafür, dass der BDS ihnen etwas bedeutet. Auch die Anwesenheit zahlreicher Behördenvertreter und deren Ansprachen verliehen der Tagung ein beachtliches Niveau; kurz gesagt: berechnete Aussicht auf stärkere Aktivierung des SchsWesens und auch Förderung der Belange des BDS.

Die in Zusammenarbeit des Bbfr. Drosihn. Bad-Kreuznach, Lbfr. Keuser, Mayen und dem BDS vorzüglich vorbereitete Tagung wurde mit kurzen Begrüßungsworten des Kollegen Drosihn und mit einer musikalischen Darbietung des Instrumental-Trios Erdtmann — Frau Dr. Walter — Frau Fritsche eingeleitet. Der gelungene Vortrag des Adagios und der Variationen aus Beethovens Gassenhauer-Trio wurde von den Teilnehmern dankend und mit viel Beifall aufgenommen.

Sodann begrüßte Bbfr. Drosihn 50

Schr., eine Frau Schm. und 5 SchsStellv., den Bundesvorstand, vertreten durch RGRat R. Dr. jur. Hartung, I. Vorsitzenden Frömgen, Geschäftsführer Surhoff und Beisitzer, Lbfr. für Rheinland-Pfalz Keuser sowie den juristischen Berater des BDS, Stadtrechtsrat Wach. Als Gäste begrüßte der Bbfr. Drosihn den Vertreter des LGPräs., LGDir. Dr. Christ, den Vertreter der Stadt Bad-Kreuznach, Stadtrechtsrat Dr. Schönewetter, den AGDir. Schott, Bad-Kreuznach, die AGRäte Thiekötter-Kirchberg und KnebelMeisenheim; ferner den Just.-Ob.-Insp. Paffrath vom LG Kreuznach, Reg.- Amtm. Kamp-hues vom Landratsamt Kreuznach und Pol.-Amtm. Lukoschek von der Pol.-Verw. Kreuznach. Weiter wurden begrüßt Bgm. BarthWallhausen, der Bbfr. Schmitz für den LGBez. Trier und zwei Pressevertreter.

Anschließend sprachen eingehend der Lbfr. Keuser und der BDS-Vors. Frömgen über Aufgaben und Bedeutung des BDS. Beide Referate verfehlten ihre Wirkung auf die Zuhörer nicht. U. a. wurde auch festgestellt, dass von den anwesenden Schrn. nur ganz wenige noch nicht die SchsZtg. beziehen. Die vorgenannten Vortragenden sprachen der Stadt Bad-Kreuznach für die wohlwollende Gewährung der Gastfreundschaft den herzlichsten Dank aus. Der BDS-Vorsitzende bezeichnete die Stadt Bad-Kreuznach als besonders gute Pflegestätte des SchsWesens und

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



betonte ihre 6-jährige Mitgliedschaft als korporatives Mitglied des BDS.

LGDir. Dr. Christ nahm eingehend Stellung zu der Bedeutung des SchsAmtes und sprach den Schrn. den Dank der Justizverwaltung aus. Seine Ausführungen finden die Leser dieser Zeitschrift auf den ersten Seiten dieses Heftes. Stadtrechtsrat Dr. Schönewetter begrüßte die Versammlung namens der Stadt Bad-Kreuznach. Er drückte seine Freude darüber aus, dass die Tagung nach Bad-Kreuznach gelegt worden sei, insbesondere deshalb, weil er die Gelegenheit benutzen möchte, allen Anwesenden von der kommunalen Seite aus zu danken für die Arbeit im Bereiche der Rechtspflege und im Bereiche des menschlich-persönlichen innerhalb der Gemeinschaft der Bürger. Diese Arbeit würde oft nicht genügend gewürdigt. Der Bürger sehe normalerweise wenig von der Arbeit des Schs., und die Gemeindevertreter vernähmen von der Arbeit des Schs. nur bei Beratung des Haushaltsplanes. Sonst trete der Schm. nur in Erscheinung, wenn innerhalb der Gemeinschaft der Bürger Reibungen und Missverständnisse zu beseitigen seien. Von der Gemeinschaft der Bürger aus gesehen, sei die Einrichtung des SchsWesens ein beachtlicher Faktor. Erfreulich sei, dass auch Frauen als Schm. helfend beitragen, Streitigkeiten beizulegen. Diese Streitigkeiten kämen sehr oft in Städt.

Verhältnissen aus beengten Wohnverhältnissen, deren Beseitigung noch einige Jahre dauern werde. Hier setze die Arbeit des klugen und besonnenen Schs. ein, der die Dinge auf ihren eigentlichen Kern zurückführen könne. Ein altes Sprichwort sage, dass die besten Ehen die sind, von denen man am wenigsten spricht. Das gelte auch für die Arbeit der Schr..

Dann sprachen RGRat Dr. Hartung und Städt. Rechtsrat Wach zu ihren Themen und zwar a) „Aktuelle Fragen aus dem SchsRecht" und b) „Inhalt und Aufbau des Protokolls unter besonderer Berücksichtigung der Kostenrechnung".

Beide Referate wurden mit größter Aufmerksamkeit angehört und lösten viele Fragen aus; die Aussprache hierüber sowohl vor als auch nach dem gemeinsamen Mittagessen hat bewiesen, wie stark das Wissensbedürfnis der Schr. ist.

Die vor längerer Zeit vom BDS berufenen Kreisbeauftragten wurden von der Arbeitstagung bestätigt.

Die Schlussworte zu der gelungenen Tagung sprachen der Lbfr. Keuser und der BDS-Vors. Frömgen, wobei der Wunsch zum Ausdruck kam, dass sich das SchsWesen und damit auch der BDS im Bereich des LGBez. Bad-Kreuznach weiterhin gut entwickeln möge.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.